

## Satzung der Stadt Aschaffenburg für den Seniorenbeirat - Seniorenbeiratssatzung (SBS) -

Vom 01.10.2010

(amtlich bekannt gemacht am 15.10.2010)

geändert durch Satzung vom 19.11.2013

(amtlich bekannt gemacht am 27.12.2013)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2002, geändert durch den Beschluss des Stadtrates vom 07.04.2007, geändert durch den Beschluss des Stadtrates vom 08.04.2008, geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 19.10.2009 folgende Satzung:

### § 1 Name

Die Stadt Aschaffenburg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

### § 2 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger. Hierzu gehören insbesondere

- die Planung und Schaffung von Einrichtungen für Senioren,
- die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren,
- die ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit sowie
- die Entscheidungen über Fragen der gesellschaftlichen Integration von Senioren und des Zusammenlebens der Generationen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er insbesondere von sich aus Vorschläge machen, Empfehlungen abgeben und Anträge an den Stadtrat stellen.

(2) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirates sowie Anträge von Mitgliedern des Stadtrates sollen von den zuständigen Gremien der Stadt in angemessener Frist behandelt werden.

### § 3 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat hat grundsätzlich 30 Mitglieder. Ihm gehören an:

- kraft Amtes:  
der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg  
der Sozialreferent der Stadt Aschaffenburg
- kraft Berufung durch den Stadtrat  
28 weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertretung der Mitglieder kraft Amtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. den verwaltungsinternen Dienstplänen. Ist der Sozialreferent danach Stellvertreter des Oberbürgermeisters, repräsentiert im Vertretungsfalle ausschließlich der Sozialreferent die Stadt im Seniorenbeirat.

## 50.2

- (3) Der Seniorenbeirat verfügt über einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg. Die beiden weiteren Mitglieder (1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden) werden vom Seniorenbeirat gewählt.

### § 4 Berufung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Soweit die Mitglieder des Seniorenbeirates nicht kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates sind, werden sie und ihre Stellvertreter vom Stadtrat berufen. Die Berufung der 28 weiteren Mitglieder erfolgt gemäß nachfolgenden Modalitäten:
- 1 Vertreter/in der katholischen Seniorenkreise auf Vorschlag durch das Kath. Seniorenforum
  - 1 Vertreter/in der evangelischen Seniorenkreise auf Vorschlag durch das Evang.-Luth. Dekanat
  - 1 Vertreter/in der Gewerkschaftsseniorenkreise auf Vorschlag durch den DGB
  - 1 Vertreter/in der Seniorensportgruppen auf Vorschlag durch den Stadtverband für Sport
  - 1 Vertreter/in der CSU-Senioren-Union auf Vorschlag durch den CSU-Kreisverband
  - 1 Vertreter/in der SPD 60-plus auf Vorschlag durch den SPD-Kreisverband
  - 1 Vertreter/in der Sozialstationen der Wohlfahrtsverbände auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
  - 1 Vertreter/in der privaten ambulanten Pflegedienste auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
  - 1 Vertreter/in der Heimbeiräte der Alten-Pflegeheime auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
  - 1 Vertreter/in der stationären Alten-Pflegeeinrichtungen auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
  - 1 Vertreter /in der Einrichtungen des Betreuten Wohnens auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
  - 1 Vertreter/in der Hospizgruppe Aschaffenburg e.V. auf dessen Vorschlag
  - 1 Arzt/Ärztin auf Vorschlag durch den Ärztlichen Kreisverband Aschaffenburg-Untermain
  - 1 Vertreter des VdK Bayern auf dessen Vorschlag
  - 1 Vertreter des BdK auf dessen Vorschlag
  - 1 Vertreter/in der Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Ev. Bildungswerk, Martinushaus, Kath. Arbeitnehmer Bewegung, VHS) auf deren Vorschlag nach gegenseitiger Abstimmung
  - je 1 Vertreter/in der nachfolgenden Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen auf deren Vorschlag
    - Arbeiter-Samariter-Bund
    - Arbeiterwohlfahrt
    - Bayerisches Rotes Kreuz
    - Caritasverband
    - Diakonisches Werk
    - Malteser Hilfsdienst
    - Paritätischer Wohlfahrtsverband
  - 3 Vertreter/in der Seniorinnen und Senioren, die an der Mitarbeit im Seniorenbeirat interessiert sind aber keiner Organisation angehören auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
  - 1 Vertreter/in von Wohnen in Gemeinschaft (WiGe)
  - 1 Vertreter/in der Beratungsstelle Demenz Untermain

Wird trotz Aufforderung von den entsprechenden Vorschlagsträgern kein Vorschlag eingereicht, steht es dem Stadtrat frei, die entsprechende Vertreterposition unbesetzt zu lassen oder eine Person ohne entsprechenden Vorschlag zu berufen.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Das Recht des Stadtrates auf Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Stadtrat für den Rest seiner Wahlperiode ein Ersatzmitglied. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann sein Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandschädigung besteht nicht.

#### § 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein. Die Tagesordnung wird einvernehmlich vom Vorstand festgelegt. Der Sitzungstermin ist 2 Wochen vorher in der örtlichen Presse bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der 1. bzw. 2. Stellvertreter - leitet die Sitzungen. Er kann – falls es zur Behandlung eines Tagesordnungspunktes notwendig erscheint – Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über jede Sitzung des Seniorenbeirats wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern übermittelt wird.

#### § 6 Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat richtet eine Geschäftsstelle ein.

## 50.2

### § 7 In-Kraft-Treten\*

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Anmerkung:

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen..